

## BGE 33 I 88

Bundesgericht (BGE), 1907-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_33\\_I\\_88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_88)

FR: ATF 33 I 88

IT: DTF 33 I 88

### Volltext

12. Arteil vom 13. März 1907 in Sachen W. gegen B. Vollstreckung eines ausländischen (deutschen) Urteils in der Schweiz (Kt. Appenzell A.-Rh.). Verzicht auf die Garantie des Wohnsitzrichters durch vorbehaltlose Einlassung auf die Klage vor unzuständigem Gericht. Was ist unter « Einlassung » zu verstehen? Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage: A. Die Litiganten standen vom Frühjahr 1898 bis zum Mai 1899 in Waldshut, wo beide — der Rekurrent Josef W. als Brauknecht, die damals noch ledige Rekursbeklagte Marie K.=B. als Köchin — in Stellung waren, miteinander in geschlechtlichen Beziehungen. Die Rekursbeklagte wurde schwanger und gebar am 1. August 1899 einen Knaben Josef. Inzwischen, im Juni 1899, hatte der Rekurrent Waldshut verlassen und sich nach einem kürzeren Aufenthalt in seiner Heimatgemeinde Saulgau nach Genf begeben. Hier war er unbestrittenermaßen vom 10. Juli 1899 bis zum 27. April 1902 bei der Brauerei Tivoli in seinem Berufe tätig und trat hierauf als Braumeister in Waldstatt (Kanton Appenzell A./Rh.) in Stellung, welche er seither innehat. B. Am 19./21. Juli 1900 reichte die Rekursbeklagte als Vormünderin ihres Kindes Josef gegen den Rekurrenten beim Amtsgericht Waldshut eine Alimentationsklage ein, mit welcher sie einen Alimentationsbeitrag von wöchentlich 1 Mark 71, in Vierteljahresraten vorauszahlbar, von der Geburt bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre des Kindes an, forderte und dabei zur Begründung des Gerichtsstandes in Waldshut geltend machte, der Beklagte sei nach Genf verzogen nur, um unter den Schutz der dortigen Gesetzgebung (Verbot der Vaterschaftsklage) zu gelangen, weshalb dieser neue Aufenthaltsort rechtlich nicht als Domizil zu betrachten sei. Die Klageschrift wurde dem Beklagten in Genf ordnungsgemäß zugestellt. Hierauf erklärte der Beklagte mit Schreiben an das Amtsgericht Waldshut vom 1. August 1900, er bestreite seine Alimentationspflicht vorläufig, weil er vermute, daß die Klägerin in der kritischen Zeit auch noch mit andern geschlechtlich verkehrt habe, doch wäre er bereit, freiwillig einen Alimentationsbeitrag zu leisten, wenn die Klägerin jene Vermutung eidlich widerlegen sollte, er stelle daher den Antrag, das Amtsgericht wolle die Klägerin hierüber eidlich einvernehmen und ihm vom Resultate der Einvernahme Kenntnis geben. Gleichzeitig berichtete er die Angabe der Klageschrift über seine Erwerbsverhältnisse und bestritt, daß sein Aufenthalt in Genf nur den Zweck habe, ihm die Vorteile des code civil zu verschaffen. Das Amtsgericht nahm jedoch auf diese schriftlichen Anbringen des Beklagten keine Rücksicht, sondern erließ am 3. Oktober 1900, da der Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschien, ein Versäumnisurteil im Sinne der Guttheißung der Klageforderung. Gestützt auf dieses Urteil betrieb im Jahre 1906 die nunmehrige Frau Marie K.=B. den Josef W. an seinem Wohnort Waldstatt für Alimente und stellte gegenüber seinem Rechtsvorschläge das Gesuch, es sei das Urteil als in Waldstatt vollziehbar zu erklären. Diesem Gesuche entsprach der Regierungsrat des Kantons Appenzell A./Rh. als hiefür zuständige Behörde durch Beschluß vom 26. November 1906 mit wesentlich folgender Begründung: Die Vollziehung des

streitigen deutschen Gerichtsurteils könne, in Ermangelung eines bezüglichen Staatsvertrags zwischen der Schweiz und Deutschland, nach Art. 117 der appenzellischen ZPO gewährt werden, sofern gehörig nachgewiesen sei, daß jenes Urteil die Rechtskraft beschritten habe und daß für Schweizerbürger im betreffenden Staate Gegenrecht gehalten werde. Nun sei das Urteil nach deutschem Recht unzweifelhaft rechtskräftig, und der Nachweis des Gegenrechts werde im Prinzip geleistet durch § 722 der deutschen ZPO. Danach hänge die Zulässigkeit der Urteilsvollziehung im einzelnen Falle, wie nach Appenzeller Recht, davon ab, ob das zu vollziehende Urteil nicht mit Normen des inländischen Rechts im Widerspruche stehe. Dies aber sei hier nicht der Fall. Der Beklagte W. berufe sich in dieser Hinsicht mit Unrecht auf die Garantie des Art. 59 BV; denn hierauf könne durch vorbehaltlose Einlassung vor einem örtlich unzuständigen Gericht verzichtet werden (zu vergl. Meili, Internat. Zivilprozeßrecht S. 221; Curti, Entsch. d. Bgs Nr. 507, 529, 652, 662 und 665), und eine solche Einlassung müsse in dem Schreiben des Beklagten an das Amtsgericht Waldshut vom 1. August 1900 erblickt werden.

C. Gegen den vorstehenden Beschluß des Regierungsrates hat Josef W. rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, jener Beschluß sei, weil ihm den Schutz des Art. 59 BV versagend, als verfassungswidrig aufzuheben. Er führt hierüber, kurzgefaßt, aus, die Annahme des Regierungsrats, daß er auf die Garantie des Art. 59 BV, vor welcher das streitige Urteil des Amtsgerichts Waldshut nach Lage der Akten nicht bestehen könne, verzichtet habe, beruhe auf einer irrümlichen Auffassung über das deutsche Zivilprozeßrecht. Denn nach dessen Prinzip der reinen Mündlichkeit (Art. 38 und 39 ZPO) sei die Einlassung vor Gericht nur durch mündliche Verhandlung zur Sache möglich; folglich könne seine schriftliche Eingabe vom 1. August 1900, welche ja durch den Erlaß des Versäumnisurteils völlig ignoriert worden sei, nicht als stillschweigende Einlassung betrachtet werden. Es dürfte aber wohl außer Frage stehen, daß ein Verzicht auf den Schutz des Art. 59 BV durch freiwillige Einlassung nur angenommen werden könnte, sofern dieser Einlassung nach den Vorschriften des betreffenden Forums die Rechtswirkung effektiver Einlassung zur Sache zukäme. D. Die Rekursbeklagte Marie K.=B. hat eine Rekursantwort nicht eingereicht. Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A./Rh. hat gegenüber der Argumentation des Rekurses, mit dem Antrage auf Abweisung desselben, auf seinen angefochtenen Beschluß verwiesen und ergänzend bemerkt, die Einlassung sei nach deutschem Zivilprozeßrecht nicht davon abhängig, ob die im vorbereitenden Schriftwechsel angebrachten Behauptungen und Beweisanträge einer Partei in der mündlichen Hauptverhandlung gewürdigt würden oder nicht; denn die ZPO (§§ 234 und 459) bezeichne ausdrücklich den ganzen Zeitraum zwischen der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten und dem Termine zur mündlichen Verhandlung als „Einlassungsfrist“, folglich sei auch eine schriftliche Beantwortung der Klage, wie sie hier vorliege, als Einlassung zu betrachten; — in Erwägung: Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Waldshut vom 3. Oktober 1900 erscheint nach Lage der Akten mit Rücksicht auf den unbestrittenen, im Zeitpunkte der bezüglichen Klageeinleitung bereits ein Jahr andauernden Aufenthalt des Rekurrenten Genf, welcher zweifellos den Erfordernissen des Wohnsitzes Rechtssinne entspricht — in der Tat als an sich mit der Bestimmung des Art. 59 BV, die feststehendermaßen auch gegenüber Urteilen ausländischer Gerichte wirksam ist, nicht vereinbar. Es kann sich daher für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses nur fragen, ob der Rekurrent nicht, wie die kantonale Instanz annimmt, durch freiwillige Anerkennung jenes unzuständigen Forums auf die verfassungsmäßige Garantie des Wohnsitzrichters rechtsverbindlich verzichtet habe. Bei Prüfung dieser Frage im hier

streitigen Falle des Verzichts durch angeblich vorbehaltlose Einlassung vor dem unzuständigen Richter nun ist das Bundesgericht, entgegen der Auffassung des Rekurrenten, nicht gebunden an einen allfälligen Formalbegriff der Prozeßeinlassung, welcher das Prozeßrecht am fraglichen Gerichtsorte beherrscht. Es hat vielmehr in freier Würdigung der gegebenen Verhältnisse darüber zu entscheiden, ob eine Einlassung des Beklagten anzunehmen sei. Dabei geht die bestehende Praxis dahin, die Einlassung insbesondere zu bejahen, wenn sich der Beklagte gegenüber der beim unzuständigen Gericht eingereichten Klage derart verhalten hat, daß seine nachträgliche Erhebung der Inkompetenzrede aus dem Gesichtspunkte der auch für Prozeßrechtsverhältnisse maßgebenden bona fides des Rechtsverkehrs nicht gebilligt werden kann (vergl. z. B. AS 23 Nr. 211 Erw. 4 S. 1578). Danach aber ist vorliegend ohne weiteres klar, daß in dem Schreiben des Rekurrenten an das Amtsgericht Waldshut vom 1. August 1900 mit dem Regierungsrate eine im Sinne des Art. 59 BV verbindliche Prozeßeinlassung erblickt werden muß. Denn der Rekurrent hat darin ja vorbehaltlos die sachlichen Anbringen der ihm zugestellten Klageschrift diskutierte und auch einen Antrag in der Sache selbst gestellt. Er kann sich deshalb nachträglich über die Anhandnahme des Prozesses seitens des Amtsgerichts gewiß in guten Treuen nicht beschweren; erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.